

Kurz-Info: Essenszuschuss mittels Chipkarte

Der „2. LStR-Wartungserlass 2005“ vom 14. Dezember 2005 legt erstmalig fest, dass der **steuerfreie Essenszuschuss** sowohl in Form von Gutscheinen als auch von **Chipkarten** abgewickelt werden kann, wobei die Zahlung des Arbeitgebers auch im Nachhinein steuerfrei ist, wenn die Voraussetzungen der Rz. 95a und b LStR erfüllt sind.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen und somit die Einhaltung der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 17 EStG ist mit dem fachmännischen Einsatz von Chipkarten gewährleistet, welcher von Sodexho Pass Austria GmbH (Tel.: 01/328 60 60-217, Fax DW 200; www.sodexho-pass.at) angeboten wird.